

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Vorderes Ried V- Fleidern“ in Rottenacker

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Auftraggeber:

Gemeinde Rottenacker
Bühlstraße 7
89616 Rottenacker

Anerkannt:
Rottenacker, den

.....
Bürgermeister Karl Hauler

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin
Bearbeitung: Sven Ehret, Forstwirtschaftsmeister

Bearbeiter:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:
Ulm, den 19.07.2022

Regina Zeeb

.....
Regina Zeeb



Inhalt

1. Anlass / Aufgabenstellung	2
2. Methodik.....	2
3. Bestandsbeschreibung.....	3
4. Beschreibung des Vorhabens.....	4
4.1 Auswirkungen des Vorhabens	4
5. Allgemeine Eignung des Vorhabengebiets als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten.....	4
6. Fazit.....	6
7. Verwendete Literatur	7

Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Abschichtungstabelle



1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Rottenacker plant am südlichen Ortsrand von Rottenacker die Ausweisung des Bebauungsplans „Vorderes Ried V – Fleidern“. Insgesamt umfasst das Vorhaben eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Durch die Umsetzung der Planungen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit des Artenschutzes wurde die vorliegende Einschätzung nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. METHODIK

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde auf der Vorhabensfläche eine Relevanzbegehung vorgenommen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Bedingungen der Relevanzbegehung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
02.05.2022	12:00 – 13:00Uhr	22°C	Bewölkung ca. 3/8

Bei der Begehung wurde das gesamte Plangebiet inklusive der angrenzenden Flächen/Gewanne begangen und eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei wurde auf geeignete Habitatstrukturen möglicherweise betroffener Tierarten geachtet, soweit erkennbar. Dies umfasst die Suche nach Vogelnestern und Baumhöhlen, die Aufnahme geeigneter Sonnplätze und Überwinterungshabitate von Reptilien und geeigneter Laich- und Überwinterungshabitate von Amphibien, die Aufnahme der Vegetation in Hinblick auf Futterpflanzen von Schmetterlingen, die Erfassung von Bibernagespuren und -burgen und ähnlichen Auffälligkeiten.

Auf Grundlage der vorgenannten Erfassung wurde die allgemeine Eignung des Plangebiets und der angrenzenden Gewanne als Lebensraum für die verschiedenen nach FFH-Richtlinie Anhang IV oder Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten eingeschätzt. Berücksichtigt wurden hier Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln, Vögel und Gefäßpflanzen. Der Vorgang der Einschätzung des potenziellen Vorkommens besonders geschützter Arten wird in der Abschichtungstabelle in Anlage 2 dokumentiert.

Die im Vorhabensgebiet potenziell vorkommenden Arten sind dort markiert, diese Artengruppen werden dann für die Felderhebung empfohlen und sind ggf. im Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz zu behandeln.

Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten) aus der Artenliste für das Vorhabensgebiet wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.



Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch das geplante Vorhaben ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

3. BESTANDSBESCHREIBUNG

Das 3,4 ha große Vorhabensgebiet befindet sich im Süden von Rottenacker und grenzt im Norden an die bestehende Bebauung (Gewerbegebiet) an. Im Norden wird das Gebiet durch die ‚Rudolf-Bohnacker-Straße‘ abgegrenzt, im Süden erstreckt sich das Vorhaben in landwirtschaftliche Produktionsfläche, wobei ca. der halbe Ackerschlag von dem Vorhaben in Anspruch genommen wird. In östlicher Richtung schließt sich eine in Nord-Süd Richtung verlaufende Erschließungsstraße an. Im Westen bildet ein Gleiskörper die Begrenzung der Vorhabenfläche. Das Vorhaben untergliedert sich in Verkehrsflächen und zwei Teilflächen, die zur Bebauung vorgesehen sind. Die Vorhabensfläche umschließt im nordwestlichen Bereich ein bestehendes Anwesen, welches mit Baumbestand eingegrünt ist.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus intensiv genutzten Ackerflächen (s. auch Abb. 1).

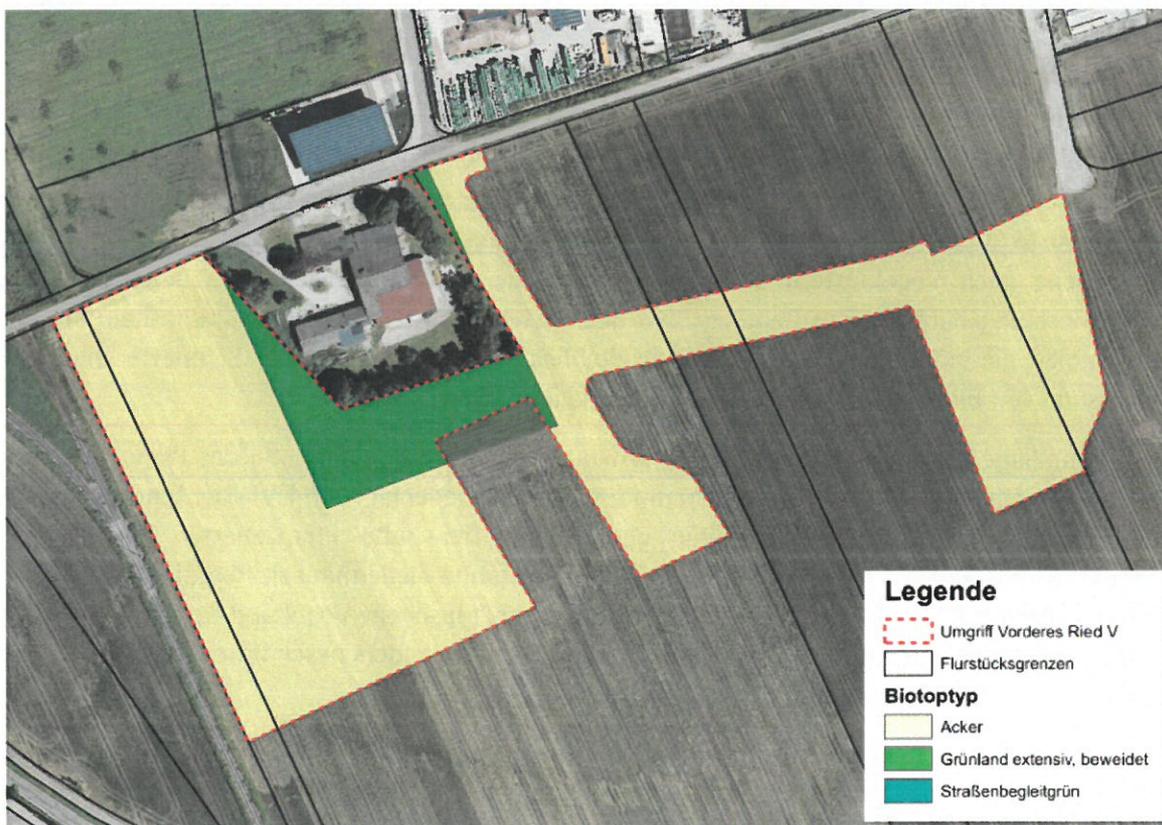


Abbildung 1: Bestandsplan des Vorhabengebiets (unmaßstäblich)



4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das geplante Industriegebiet „Unteres Ried – Fleidern V“, welches sich am südlichen Ortsrand von Rottenacker befindet, soll als Erweiterung der Gewerbeansiedlungen dienen. Die Fläche liegt südlich der ‚Rudolf-Bohnacker Straße‘ mit einer Gesamtgröße von ca. 3,4 ha und umfasst die Flurstücke 1294,1293/1, 1292,1291 und 1290.

4.1 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baumfällung, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
- Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten

5. ALLGEMEINE EIGNUNG DES VORHABENGEBIETS ALS LEBENSRAUM FÜR GESCHÜTZTE TIER- UND PFLANZENARTEN

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um Ackerfläche (s. auch Kap. 3). Bei der Relevanzbegehung wurden für die nachgenannten Arten die angetroffenen Habitatstrukturen geprüft und im Folgenden wird eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ausgesprochen (siehe hierzu auch die Abschichtungstabelle in Anhang 2).

Artengruppe Vögel: Das Plangebiet und die nähere Umgebung besteht aus Ackerflächen, auf Randflächen (außerhalb der Vorhabenfläche) stockt einen Baum- und Strauchbestand. Durch die ackerbauliche Nutzung des Vorhabengebiets ist potentiell mit einem Vorkommen von bodenbrütenden Feldvögel zu rechnen. Jedoch ist die Umgebung stark durch Industrie- und Verkehrsflächen (Lärm, Staub, Gas- und Lichtemission) vorbelastet. Die bestehenden Gebäude wirken sich indirekt auf die Feldvogelfauna auf, durch ihr artspezifisches Meideverhalten, werden die Vorhabenflächen von Feldvögeln gemieden. Dadurch ist eine Lebensraumeignung für Vögel kaum gegeben. Von einer Kartierung der Artengruppe der Vögel kann daher abgesehen werden.



Artengruppe Fledermäuse: Da das Plangebiet nur aus Ackerflächen besteht, sind wertgebende Strukturen für die Artengruppe der Fledermäuse nicht vorhanden. Baumhöhlen und Spalten, die als Quartier geeignet wären, konnten nicht nachgewiesen werden. Auch Gehölze und/oder extensiv genutzte Flächen, die als Nahrungshabitat oder Leitlinien dienen, sind nicht vorhanden. Daher wird eine Kartierung dieser Artengruppe nicht empfohlen.

Artengruppe Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse): Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf Habitate von Arten dieser Artengruppe festgestellt werden. Aufgrund der Lage am Ortsrand ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Säugetiere wie z.B. die Haselmaus geeignet.

Artengruppe Reptilien: Das Plangebiet selbst stellt für Reptilien kein geeignetes Habitat dar. Sonnenplätze sowie Versteckmöglichkeiten durch schütterten Bewuchs sind auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Jedoch befindet sich direkt an der westlichen Grenzen außerhalb des Umgriffs, mit einem stillgelegten Gleiskörper ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse. Um eine Einwanderung während der Bauphase zu verhindern, muss um das Zauneidechsen-Habitat im Westen und ggf. Norden ein Schutzzaun (Amphibienschutzzaun) gezogen werden. Der Zaunverlauf ist vor Baubeginn mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Da die Reptilien keiner direkten Betroffenheit durch das Vorhaben ausgesetzt sind, kann von einer Kartierung abgesehen werden.

Artengruppen Amphibien, Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln: Aufgrund fehlender Gewässer und sonstiger Feuchtgebiete kann ein Vorkommen dieser Artengruppen ausgeschlossen werden.

Artengruppen Tag- und Nachtfalter: Bei der Begehung konnten keine Futterpflanzen spezieller Tag- und Nachtfalter im Plangebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der intensiven Ackernutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ist kein Vorkommen nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Tag- und Nachtfalter zu erwarten.

Artengruppe Käfer: Totholzreiche Bäume oder für Käfer geeignete, trockene Baumhöhlen mit Mulm wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen. Auch für Laufkäfer geeignete Gewässer sind keine vorhanden. Es besteht daher keine Eignung für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Käferarten.

Artengruppe Gefäßpflanzen: Nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Pflanzenarten oder deren Lebensräume konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.



6. FAZIT

Ein Vorkommen der in Kap. 5 und 6 behandelten Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden. Somit ist eine Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht notwendig.

Zur Vermeidung und Verminderung sollten jedoch folgende Vorgaben beachtet werden:

- Sollten Gehölze um die bestehende landwirtschaftliche Hofstelle stark zurück geschnitten oder gerodet werden, sollte dies außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar) erfolgen.
- die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar) erfolgen.
- An der westlichen Grenze außerhalb der Vorhabensfläche, befindet sich mit dem stillgelegten Gleiskörper ein geeignetes Habitat für die Zauneidechse. Um eine Einwanderung während der Bauphase zu hindern, muss um das potenzielle Zauneidechsen-Habitat im Westen und ggf. Norden ein Schutzzaun (Amphibienschutzzaun) gezogen werden. Der Zaunverlauf ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Sträucher, die derzeit im Schotterbett wachsen, sind vor dem Zaunaufbau außerhalb der Vegetationsperiode zu roden bzw. zurückzuschneiden, damit ein überklettern des Zaunes ausgeschlossen wird. Der Zaun ist in regelmäßigen Abständen (min. wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, ggf. ist ein regelmäßiges Ausmähen notwendig.

Die Auslösung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG durch das geplante Bauvorhaben ist nach heutigem Wissenstand ausgeschlossen.



7. VERWENDETE LITERATUR

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe/>. Abgerufen am 30.11.2021
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net

ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION



Blick von Nordwesten über die Ackerfläche nach Süden, am linken Bildrand ist die ^{ehemalige} Hofstelle zu sehen.



Blick vom Westen (Gleiskörper) nach Osten über die Ackerflächen, linker Bildrand: Hofstelle. ^{ehemalige}



Blick von Westen auf die Hofffläche, dazwischen die Ackerfläche, die von der Planung betroffen ist.



Blick auf die Gleisanlage mit Habitaten für die Zauneidechse, westl. der Vorhabenfläche.



Grasweg entlang der östlichen Seite der ^{ehemaligen} Hofstelle



Blick vom Norden auf die südöstliche Teilfläche.